Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2775

26. 10. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2554 —

Lärmschutz an der Bahnstrecke Hannover – Hamburg (insbesondere im Landkreis Uelzen)

Auf der Bahnstrecke zwischen Hannover und Hamburg verkehren täglich 250 Züge. Der dadurch erzeugte Lärmpegel liegt über den Grenzwerten des Bundesimmissionsschutzrechtes. Diese Tatsache wurde bereits im Jahre 1990 auf einer Informationsveranstaltung des Rates der Stadt Bad Bevensen (Landkreis Uelzen) für den Ort offiziell bekanntgegeben. In vielerlei Hinsicht existiert in anderen Gemeinden an der Bahnstrecke eine vergleichbare Belastungssituation, ohne daß die Bevölkerung im Detail informiert ist. Großes Interesse haben daher Versuche der Bahn geweckt, den Lärmschutz durch die besondere Konstruktion der Räder, veränderte Schutzwände etc., zu verbessern.

Vorbemerkung

1. Lärmschutzmaßnahmen an Bahnanlagen sind nach §§ 41 bis 43 und 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung nur beim Bau neuer und der wesentlichen Änderung vorhandener Schienenwege im Sinne einer Lärmvorsorge durchzuführen. Diese erstrecken sich daher im wesentlichen auf Neubaustrecken sowie bei anderen Strecken (z. B. Ausbaustrecken im Bundesverkehrswegeplan) nur auf solche Abschnitte,
   - in denen die Strecke um ein oder mehrere Gleise baulich erweitert wird oder
   - in denen durch erhebliche bauliche Eingriffe dauerhaft in die Substanz der Eisenbahnstrecke (i. S. einer bleibenden und erkennbaren Veränderung des Verkehrsweges „Eisenbahnstrecke") eingegriffen wird.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 24. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Die örtlich begrenzten Baumaßnahmen an der Eisenbahnstrecke Hannover – Hamburg wurden vor Inkrafttreten der Verkehrslärmschutzverordnung durchgeführt, so daß eine Verpflichtung aus den o. g. Vorschriften nicht besteht. Über freiwillige Lärmschutzmaßnahmen entscheidet die Deutsche Bahn AG als Wirtschaftsunternehmen in ihrem Unternehmensbereich jedoch selbständig. Die Bundesregierung kann daher nur noch bedingt Auskunft geben. Unter Bezug auf das Schreiben von Staatsminister Pfeifer vom 21. Juni 1995 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und die Absprache in der Sitzung dieses Ausschusses am 29. Juni 1995 beantwortet die Bundesregierung bis zur vorgesehenen abschließenden Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses im Herbst dieses Jahres Fragen zu den unternehmerischen Verantwortungsbereichen von Post und Bahn ohne Bindungswirkung bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit; die Mitwirkung der Bundesregierung erstreckt sich dabei nur auf die Weiterleitung der Auskünfte über Entscheidungen des Unternehmens Deutsche Bahn AG.

1. Welche Schallimmissionsmessungen sind durch die Deutsche Bahn AG (oder Rechtsvorgängerin) bis zum heutigen Tage an der Bahnstrecke Hannover – Hamburg mit welchen Ergebnissen durchgeführt worden?

An der Eisenbahnstrecke Hannover – Hamburg wurden keine Schallimmissionsmessungen durchgeführt.

2. Welche Maßnahmen zur Lärmreduzierung sind an der Bahnstrecke Hannover – Hamburg durchgeführt worden bzw. geplant?

Es wurden keine Lärmschutzmaßnahmen geplant bzw. durchgeführt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Zwischenergebnisse der genannten Versuche liegen bisher vor?

Es liegen z. Z. keine Zwischenergebnisse vor; im übrigen wird auf Ziffer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

4. Wann werden die Versuche abgeschlossen bzw. wann ist mit endgültigen Ergebnissen zu rechnen?

Die Versuchsergebnisse werden im Jahr 1996 vorliegen; im übrigen wird auf Ziffer 2 der Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche weiteren technischen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms im Schienenverkehr sind denkbar bzw. vorgesehen und an der Bahnstrecke Hannover – Hamburg ggf. einsetzbar?

Mögliche technische Maßnahmen zur Verminderung von Schallemissionen der Fahrzeuge sind nicht streckenbezogen wirksam. Mit wachsendem Anteil von schalloptimierten Fahrzeugen am Gesamtbestand kann auch an der Eisenbahnstrecke Hannover–Hamburg eine Schallpegelverminderung eintreten. Unabhängig hiervon hat die Deutsche Bahn AG ihre Bereitschaft dazu bekundet, Gestattungsverträge für das Errichten von Schallschutzanlagen entlang der Strecke durch Fremdinvestoren (Länder, Kommunen, usw.) abzuschließen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333